Stadt Kremmen

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Kämmerei

Datum
15.10.2026

Drucksache-Nr.:01-110-2026

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Gemeinsame Finanz- und Kultur-/Sozialausschusssitzung	05.11.2026					
Stadtverordnetenversammlung	19.11.2026					

Betreff:
Beratung und Beschluss: Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Stadt Kremmen (Hebesatzsatzung) ab dem Haushaltsjahr 2027

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Stadt Kremmen (Hebesatzsatzung) mit Wirkung zum 1. Januar 2027.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP		
Anz. Mitgl. :	dav. anwesend	Ja.....	Nein.....	Enthalt.....
Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage			

eingebracht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Frau D. Wörtzel

.....
Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2027 ist eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer vorgesehen. Grundlage hierfür bilden die Orientierungsdaten des Landes Brandenburg vom 19. August 2026 mit den darin ausgewiesenen nivellierten Hebesätzen.

Bereits in der Sitzung am 10. September 2026 hat sich der Finanzausschuss mit einer möglichen Anpassung der Hebesätze befasst. Im Ergebnis der Beratung wurden weitere Prüfaufträge an die Verwaltung formuliert. Diese betreffen insbesondere die finanziellen Auswirkungen einer möglichen Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes anhand einer anonymisierten Betrachtung der vorhandenen Gewerbesteuermessbeträge sowie die Voraussetzungen, die infrage kommenden Grundstücke und die möglichen Einnahmen aus der Einführung einer Grundsteuer C. Darüber hinaus soll die grundsteuerliche Einordnung von Flächen für regenerative Energien geprüft werden.

Aufgrund dieser noch offenen Fragestellungen wurde die weitere Beratung zur Anpassung der Hebesätze vertagt.

Die derzeit geltenden Hebesätze der Stadt Kremmen sowie die nivellierten Hebesätze stellen sich wie folgt dar:

Steuerart	Hebesatz 2026	Nivellierter Hebesatz
Grundsteuer A	253 v. H.	330 v. H.
Grundsteuer B	330 v. H.	315 v. H.
Gewerbesteuer	315 v. H.	340 v. H.

Die als Anlage 1 beigefügte Übersicht zur Entwicklung der Steuererträge verdeutlicht die finanziellen Auswirkungen einer Anpassung auf die nivellierten Hebesätze. Auf Grundlage der für das Jahr 2026 zugrunde gelegten Steuermessbeträge würde sich bei Anwendung dieser Hebesätze rechnerisch ein jährlicher Mehrertrag von insgesamt rund 136.400 EUR gegenüber dem Jahressoll 2026 ergeben.

Ergänzend wurde eine Übersicht der Hebesätze umliegender Kommunen erstellt, die als Anlage 2 beigefügt ist und als weitere Vergleichsgrundlage für die Beratung dient.

Auf dieser Grundlage soll die als Anlage 3 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Stadt Kremmen (Hebesatzsatzung) durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden und zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Anlagen:

- Übersicht zur Entwicklung der Steuererträge bei Anwendung der nivellierten Hebesätze
- Übersicht der Hebesätze umliegender Kommunen
- Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Stadt Kremmen (Hebesatzsatzung) ab 2027